

Befangenheit von Dolmetschern und Beweisverwertung bei belauschtem Verteidigergespräch

BGH, Urt. vom 4.7.2018 – 2 StR 485/17 (s. auch Jäger, JA 2019, 308)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Während der Hauptverhandlung sowie in den Pausen und danach war zu beobachten, dass die Dolmetscherin der Nebenklägerin empathisches Verhalten gegenüber zeigte, indem sie sie in den Arm nahm und tröstete. Die Verurteilung des Angekl. durch das LG wurde neben den Angaben der Nebenklägerin auf Äußerungen gestützt, welche der Angekl. im Gerichtsflur gegenüber seinem Verteidiger gemacht hatte und von einem anwesenden Polizeibeamten vernommen wurden.

II. Entscheidungsgründe

Die auf Verfahrensrügen (Befangenheit der Dolmetscherin, Beweisverwertungsverbot wegen des belauschten Verteidigergesprächs) gerichtete Revision hat keinen Erfolg. Zwar verweist § 191 GVG bezüglich der Ablehnung von Dolmetschern auf § 74 StPO, der wiederum auf § 24 StPO verweist, sodass eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründet ist, wenn objektive Gründe bestehen, die Zweifel an der Unparteilichkeit erregen. Der BGH sah trotz des Verhaltens der Dolmetscherin keine Veranlassung, Zweifel an der Neutralität und Genauigkeit der Übersetzungen zu erkennen, sondern nahm damit nur eine unerhebliche Form des Beistands für die Nebenklägerin in der angespannten Situation an. Ferner machte der Angekl. geltend, die Verwertung der gegenüber seinem Verteidiger getätigten Äußerungen verletze sein Recht auf Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation gem. § 148 I StPO. Die Vorschrift soll verhindern, dass der Beschuldigte zum bloßen Objekt im Strafverfahren wird, indem die Verwertung vertraulicher Äußerungen und Dokumente einem Beweisverwertungsverbot unterliegt (s. auch §§ 97, 160a StPO). An der dazu nötigen „Vertraulichkeit“ fehlt es aber, wenn der Beschuldigte sich in einer Art und Weise äußert, die der Wahrnehmung von Anwesenden ohne weiteres zugänglich ist.

III. Problemstandort

Das Urteil beinhaltet zwei Fragen, welche sich als StPO-Zusatzfrage eignen. Mit der Entscheidung hinsichtlich § 148 StPO setzt der BGH seine Rspr. zu Beweisverwertungsverboten fort: nicht verwertbar sind Informationen, die aus Situationen herrühren, in denen der Beschuldigte von einer unüberwachten Spähre ausgeht (z.B. Lockspitzeinsatz in U-Haft (BGH NStZ 1989, 33), scheinbar vertrauliches Gespräch mit Ehegattin (BGH NJW 2009, 2463)). Aussagen, die der Beschuldigte ohne vertrauliche Atmosphäre trifft, sind hingegen verwertbar. Hinsichtlich der Entscheidung bzgl. der Befangenheit der Dolmetscherin bestehen indes Bedenken, da gerade die erforderliche Übersetzungsgenauigkeit ohne Ermessensspielraum eine gewisse Neutralität erfordert.